



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Wettbewerbsregister und Vergabestatistik

10. Vergaberechtstag Brandenburg

30. November 2017, Potsdam

Dr. Thomas Solbach

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

I. Der Weg zum Wettbewerbsregister

Warum brauchen wir ein Wettbewerbsregister?

Wie war es bisher?

► **Bundesregister:**

- Gewerbezentralregister enthält nicht die zwingenden Ausschlussgründe, nicht Freiberufler, keine elektronische Auskunft
- Bundeszentralregister: kein Auskunftsrecht der öffentl. Auftraggeber, nur natürliche Personen eingetragen

► **Länderregister:**

- große Unterschiede z. B. bei Eintragungsvoraussetzungen
- teilweise kaum Eintragungen



Prüfung für öffentl. Auftraggeber praktisch schwierig

I. Der Weg zum Wettbewerbsregister

Warum brauchen wir ein Wettbewerbsregister?

Bisher

- Kenntnis der Auftraggeber von Delikten nicht sichergestellt
- Nur einzelne Register in den Ländern, sehr heterogene Regelungen
- Verzerrter Wettbewerb

Künftig

- Auftraggeber erhalten Kenntnis von Delikten
- Vergabe nur an „saubere“ Unternehmen
- Bundesweites Register als zentrale Informationsquelle

Einführung eines bundesweiten Wettbewerbsregisters

- ▶ Frühere Gesetzgebungsanläufe erfolglos
- ▶ Empfehlung der **OECD**, Forderung von **Transparency International** u.a.
- ▶ **2014: Forderung der Länder** an den Bund, ein bundesweites Register einzurichten
- ▶ **Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts vom 7.1. 2015**
Einführung eines bundesweiten „Vergabeausschlussregisters“ soll geprüft werden

I. Der Weg zum Wettbewerbsregister Gesetzgebungsverfahren



- ▶ **Bundeskabinett** beschließt am 29. März 2017 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (WRegG)
- ▶ **Bundestag** beschließt Gesetz am 1. Juni 2017 in geänderter Fassung (nach Stellungnahme des Bundesrats)
- ▶ **Bundesrat** erhebt am 7. Juli 2017 keinen Einspruch
- ▶ **Verkündung** im BGBl. I am 28. Juli 2017 (S. 2739)

I. Der Weg zum Wettbewerbsregister Ab wann gilt das Gesetz?



➔ **Wettbewerbsregistergesetz ist in Kraft!**

Aber: **Abfrage- und Meldepflichten** gelten erst ab Inbetriebnahme des Registers und Inkrafttreten der Rechtsverordnung

II. Das Registergesetz Funktionsweise des Registers



II. Das Registergesetz

Was wird eingetragen?

▶ Eintragungsdelikte:

- Zwingende Ausschlussgründe **plus**
- die bisher im Gewerbezentralregister gespeicherten Delikte (fakultative Ausschlussgründe)

▶ Eintragungsvoraussetzungen:

- Rechtskräftige **Verurteilungen**
- Bestandskräftige **Bußgeldbescheide**
Ausnahme: bei Kartellgeldbußen genügt Entscheidung der Kartellbehörde

▶ **Zurechnung:** natürliche Person muss als **für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher** gehandelt haben

II. Das Registergesetz

Was wird eingetragen?

1. Zwingende Ausschlussgründe:

- Bildung einer kriminellen o. terroristischen Vereinigung
- Terrorismusfinanzierung
- Geldwäsche
- Betrug (gegen EU-Haushalte), Subventionsbetrug
- Korruption (**auch im Gesundheitswesen**)
- Menschenhandel, Zwangsarbeit
- Steuerhinterziehung
- Vorenthalten von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB

§ 123 Abs. 1
GWB

§ 123 Abs. 4
GWB

2. Fakultative Ausschlussgründe (§ 124 GWB):

- Kartellrechtsverstöße
- Verstöße gegen MiLoG, SchwarzArbG, AÜG, AEntG, § 404 SGB III
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergaben (§ 298 StGB)
- Betrug gegen öffentliche Haushalte

II. Das Registergesetz

Wie funktioniert das Melde- und Eintragungsverfahren?

1. Meldungen über Delikte an das BKartA

- durch Staatsanwaltschaften
- durch Ordnungswidrigkeitenbehörden
- Vorprüfung hinsichtlich der Zurechnung

Meldungen
vollständig
elektronisch

2. BKartA prüft und entscheidet.

- Übermittelte Daten werden auf offensichtliche Fehlerhaftigkeit geprüft
- Unternehmen wird vom BKartA vor Eintragung angehört
- Registerbehörde entscheidet über Eintragung

3. Auskunftsanspruch für Unternehmen und für aml. Verzeichnisse
(= Präqualifizierungsstellen), nicht für Allgemeinheit!

II. Das Registergesetz

Wie funktioniert das Abfrageverfahren?

Abfrage vollständig elektronisch

- ▶ **Abfragepflicht** der Auftraggeber
 - **Abfragepflicht** bei öffentlichen Aufträgen ab 30.000 Euro Auftragswert
 - Abfragepflicht für Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber ab Erreichen der EU-Schwellenwerte
 - Nur hinsichtlich des erfolgreichen Bieters!
- ▶ **Abfragemöglichkeit** der Auftraggeber
 - bei Aufträgen unterhalb der Wertgrenze
 - bei zweistufigen Verfahren schon im Teilnahmewettbewerb
→ nicht nur hinsichtlich des erfolgreichen Bieters



II. Das Registergesetz

Was sind die Auswirkungen einer Registereintragung?

- ▶ **Grundsatz: Eigenverantwortung der öffentlichen Auftraggeber**
bei Prüfung des Ausschlusses von Unternehmen
 - Keine Bindung der Auftraggeber durch Eintragung
 - Keine „schwarze Liste“ mit verbindlicher Vergabesperre*Auch keine „Prangerwirkung“, da nicht öffentlich bekannt*
- ▶ **Bei zwingendem Ausschlussgrund idR faktische Bindungswirkung**
 - Ausnahmsweise Absehen von Ausschluss nur in seltenen Fällen
 - Möglichkeit der Anerkennung von Selbstreinigung des Unternehmens durch Auftraggeber
- ▶ **Wenn Registerbehörde wegen erfolgreicher Selbstreinigung Eintragung löscht, darf Unternehmen nicht ausgeschlossen werden**
= Bindungswirkung einer positiven Lösungsentscheidung

- ▶ **Automatische Löschung der Eintragung nach Fristablauf:**
 - Strafgerichtliche Verurteilungen: **5 Jahre** ab Rechtskraft des Urteils
 - Übrige Eintragungen: **3 Jahre** ab Rechtskraft der Entscheidung
Ausnahme: Kartellgeldbußen 3 Jahre ab Erlass der Entscheidung der Kartellbehörde

- ▶ **Möglichkeit einer vorzeitigen Löschung nach Selbstreinigung,**
Voraussetzung: Unternehmen stellt erfolgreich Löschantrag

- ▶ **Nach Löschung: Verwertungsverbot bei Vergabeverfahren**
 - Nach automatischer Löschung wg. Fristablauf
 - Nach vorzeitiger Löschung aufgrund von Selbstreinigung
 - **Bindung der Auftraggeber an Entscheidung des BKartA, dass Selbstreinigung erfolgreich war**
 - **Vereinheitlichung durch Entscheidung einer zentralen Stelle**

II. Das Registergesetz

Was kann das Unternehmen tun?

- ▶ Unternehmen wird von Registerbehörde vor Eintragung **angehört** und kann Einwände vorbringen
- ▶ Vom Unternehmen beauftragter Rechtsanwalt hat **Akteneinsichtsrecht**
- ▶ Unternehmen kann BKartA Selbstreinigungsmaßnahmen mitteilen; mitgeteilte Maßnahmen werden eingetragen
- ▶ Unternehmen kann **Antrag auf vorzeitige Löschung** der Eintragung wegen durchgeführter **Selbstreinigungsmaßnahmen** stellen
- ▶ Bei Ablehnung des Löschantrags wegen Selbstreinigung ist **Rechtsschutz vor dem OLG Düsseldorf** möglich

Nachweis der Selbstreinigung gegenüber BKartA

Schadensausgleich

aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden
zur Aufklärung des Sachverhalts

konkrete technische, organisatorische und personelle
Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Straftaten
oder weiteren Fehlverhaltens

III. Ausblick

Wie geht es jetzt weiter?

► Gesplittetes Inkrafttreten des Gesetzes

- Änderung von § 123 GWB (Ausschlussgründe) seit 29.7.2017 in Kraft
- Anwendung von Melde- und Abfragepflichten erst nach Erlass von Rechtsverordnung zum WRegG
→ WRegG wird erst wirksam, wenn das Register tatsächlich eingerichtet ist

► Weitere Zeitplanung für den Aufbau des Wettbewerbsregisters:

- technische Voraussetzungen (IT, Personal, Organisation): 2018
- Rechtsverordnung abstimmen und erlassen: 2019/2020
- Arbeitsaufnahme des Wettbewerbsregisters spätestens 2020

- ▶ Erstmalige Einführung einer **Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge** und Konzessionen
- ▶ Pflicht der Auftraggeber (§ 98 GWB) zur Übermittlung von Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bzw. Destatis
 - gilt bei Oberschwellenvergaben für
 - „klassische“ und „funktionale“ Auftraggeber
 - Sektorenauftraggeber
 - Konzessionsgeber
 - gilt bei Unterschwellenvergaben für
 - „klassische“ und „funktionale“ Auftraggeber i. S. d. § 99 GWB

- ▶ Bei Vergaben oberhalb der Schwelle (europaweite Verfahren):
 - Zu übermittelnde Daten abhängig vom anzuwendenden Vergaberechtsregime („klassische Auftragsvergabe“, Sektorenvergabe, Soziale und besondere Dienstleistungen, etc.)
 - Datenumfang in Anlagen 1 – 7 geregelt
- ▶ Bei Unterschwellenvergaben (erst ab Auftragswert über 25.000 €):
 - PLZ und E-Mail-Adresse des öAG
 - Verfahrensart (öffentlich/beschränkt/freihändig/sonstiges)
 - Auftragswert ohne MwSt.
 - Art und Menge der Leistung
 - Weitere freiwillige Angaben möglich

- ▶ Datenübermittlung nach Zuschlagserteilung
- ▶ Art und Weise wird durch Allgemeinverfügung geregelt; grds. soll Datenübermittlung **automatisch** über die eingesetzten **Vergabemanagementsysteme (VMS)** oder **Vergabepattformen** erfolgen.
- ▶ Sobald die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Datenübermittlung gegeben sind, wird das BMWi eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlichen. Drei Monate nach dieser Bekanntmachung werden dann die §§ 1 bis 7 VergStatVO in Kraft treten (siehe Art. 7 VergRModVO).
- ▶ Übergangsvorschrift: § 8 VergStatVO gilt bis zum Inkrafttreten der §§ 1 bis 7 VergStatVO (entspricht im Wesentlichen den alten Statistikpflichten vor der Reform).



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IB6
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
buero-ib6@bmwi.bund.de